

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Hauptausschuss</b>	07.05.2009	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	05.05.2009	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	14.05.2009	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **2. Nachtragssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 vom

### **Begründung:**

1. Zu Artikel I, Ziffern 1. und 2. der 2. Nachtragssatzung:

Der neu in § 2 Abs. 2 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld eingefügten Ziffer 9. liegt § 41 Abs. 2 letzter Absatz des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zugrunde. Dieser Absatz des § 41 FSHG wurde mit Wirkung vom 01.01.2008 in das FSHG eingefügt. Mit dieser Kostenregelung hat der Landesgesetzgeber auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 16.02.2007 –A 4239/04 – reagiert. Danach ist die Beseitigung einer Ölspur auf einer öffentlichen Verkehrsfläche eine originäre Aufgabe der Feuerwehr und sie kann, falls der Verursacher der Ölspur nicht bekannt ist, Anspruch auf Kostenersatz gegen den zuständigen Träger der Straßenbaulast geltend machen.

Voraussetzungen für die neue Kostenersatzregelung sind:

1. Verpflichtung einer anderen Behörde oder Einrichtung neben der Feuerwehr zum Tätigwerden (das ist z. B. der Fall, wenn die Feuerwehr für den an sich zuständigen Träger der Straßenbaulast – Bund oder Land – tätig wird)

2. Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1. bis 8. (hier hauptsächlich die Fahrzeughalterhaftung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3. der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld) nicht möglich ist, da die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges, das eine Ölspur verursacht hat, nicht bekannt ist (subsidiäre Regelung).

2. Zu Artikel II, Ziffern 1. und 3. der 2. Nachtragssatzung:

Weiterhin hat das Oberverwaltungsgericht in dem oben zitierten Urteil festgelegt, dass die Hilfeleistung der Feuerwehr im Sinne des FSHG nicht nur das Abstreuen der Ölspur, sondern auch das Aufnehmen des Bindemittels sowie dessen Entsorgung umfasst.

Bisher erfolgte das Abstreuen der Ölspur durch die Feuerwehr. Für die erbrachte Leistung wurde Kostenersatz nach der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld geltend gemacht.

Aufnahme und Entsorgung des Bindemittels wurden zum überwiegenden Teil vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld durchgeführt und eigenständig nach der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in Rechnung gestellt. Das heißt, die Halterin oder der Halter eines Kraftfahrzeuges erhält derzeit von zwei städtischen Dienststellen Kostenersatzforderungen für einen Schadensfall. Mit der Neuregelung in der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld wird das Abrechnungsverfahren insoweit gebündelt, als auch die Kosten für die Entsorgungsleistungen durch das Feuerwehramt gegenüber den Schuldern geltend gemacht werden.

Ein entsprechender Verrechnungsmodus wurde mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld vereinbart.

3. Zu Artikel II, Ziffer 2. der 2. Nachtragssatzung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der Gebührenbegriff wurde durch den Begriff „Kostenersatz“ ersetzt.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Anja Ritschel, Beigeordnete**

## 2. Nachtragssatzung

zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2  
Kostenersatz

In § 2 Absatz 2 wird als Ziffer 9. neu eingefügt:

**9. vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, für die neben der Verpflichtung der Feuerwehr zur Hilfeleistung ebenfalls die Pflicht zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung besteht, sofern ein Kostenersatz nach Ziffern 1. – 8. nicht möglich ist.**

2. § 3  
Schuldner

§ 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen, **Unternehmen, Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen** verpflichtet.

### Artikel II

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. VI. Sachkosten für Verbrauchsmaterialien **und Entsorgung**

Sachkosten für Verbrauchsmaterialien werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. **Für die Entsorgung von Ölbindemitteln wird 1,85 € je Kilogramm berechnet.**

## 2. VII. Berechnung

**Kostenersatz** nach Tagen oder Stunden wird für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet. **Kostenersatz** für angefangene Tage oder für die erste angefangene Stunde ist voll zu entrichten. Für jede angefangene 1/4 Stunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

Die **Kostenersatzberechnung** für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrtstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.

## 3. VIII. Sach- und Personalkosten Dritter **und anderer Städtischer Dienststellen**

Bei Inanspruchnahme Dritter werden als Kostenersatz von den **Schuldern** im Sinne des § 3 dieser Satzung die Kosten verlangt, die der Stadt Bielefeld durch Dritte in Rechnung gestellt worden sind.

**Bei Inanspruchnahme des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld werden als Kostenersatz von den Schuldnern im Sinne des § 3 dieser Satzung die hierfür nach Maßgabe der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der jeweils gültigen Fassung zu berechnenden Entgelte verlangt.**

### Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister